



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Eingegangen: 22. FEB. 2016		
Beschalter: <i>hi</i>	Frist	
WV:	bezahlen	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Mod. z.K.	Midt. Rückspr.	
Verf. z.A.	z.d.A.	2. Senat Die Geschäftsstelle

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: [REDACTED]

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte
Dr. Blanke und andere
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
[REDACTED]

Ihr Zeichen
[REDACTED]

Durchwahl
04131 718-167

Datum
17.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Verwaltungsrechtssache



werden Sie auf richterliche Anordnung zu folgendem Termin geladen:

mündliche Verhandlung
Dienstag, den 22. März 2016,
11:30 Uhr,
Sitzungssaal 2.

Sie werden darauf hingewiesen, dass im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandelt, Beweis erhoben und entschieden werden kann.

Eine gesonderte Ladung Ihrer Mandantin erfolgt nicht.

Zusatz des Vorsitzenden:

Die Beteiligten werden gebeten, während des Verfahrens eingetretene Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage, soweit sie noch nicht vorgetragen sind, bis zum 15.03.2016 mitzuteilen, damit sie bei der Terminsvorbereitung noch berücksichtigt werden können. Insoweit gebe ich noch folgende Hinweise:

WV: 08.03.16 not. ka

Der Senat geht davon aus, dass die im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch bestehende Vertretung der Klägerin durch einen Insolvenzverwalter sich inzwischen erledigt hat und die Firmenbezeichnung der Klägerin insgesamt wieder dem früheren Stand entspricht; etwaige Änderungen bitte ich mitzuteilen.

Dienstgebäude
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
04131 718-208

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung
Nord/LB Hannover
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1265297747580-000207007
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

In der Sache wird sich der Senat zunächst mit der Frage der richtigen Klageart zu befassen haben. Insoweit können Vergleiche zu ähnlichen Fragestellungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz und dem Presserecht gezogen werden (vgl. z.B. Blatt/Franßen, Rechtsschutz im Informationsrecht, NWVBI. 2014, 412, 415; VGH Kassel, Beschl. v. 30.11.2006 - 10 TG 2531/06 -, NVwZ 2007, 348). Für Auskunftsansprüche der Presse nach § 7 BNDG iVm § 15 BVerfSchG hat das Bundesverwaltungsgericht aus dem Vorhandensein eines gesetzlichen Prüfprogramms und Begründungsanforderungen gefolgert, dass die Entscheidung in der Form eines Verwaltungsakts zu ergehen habe (Urt. v. 28.11.2007 - 6 A 2.07 -, BVerwGE 130, 29 = DVBl. 2008, 512); davon abgrenzend hat es der Auskunftserteilung unmittelbar aus Art. 5 GG (Urt. v. 27.11.2013 - 6 A 5.13 -, NJW 2014, 1126) und nach Landespresserecht (Urt. v. 20.2.2013 - 6 A 2.12 -, BVerwGE 146, 56 = NVwZ 2013, 1006) keine Verwaltungsaktqualität beigemessen. Ein über die in diesen Fällen erforderliche Abwägung hinausgehendes Prüfprogramm lässt sich auch § 5 NVerMG kaum entnehmen. Darüber hinaus dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Abruf von Eigentumsangaben automatisiert erfolgen darf, wenn die Zulassung für dieses Verfahren erfolgt ist; auch das spricht eher dafür, dass sich die Bereitstellung der Angaben im „Normalfall“ als Realakt darstellt. Dafür, dass hier ein Bescheidungsausspruch im Sinne des § 113 Abs. 5 VwGO vonnöten sein könnte, spricht auch nicht der Umstand, dass hier über das Bestehen eines „berechtigten Interesses“ zu befinden ist, weil die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs in einem Gesetzestext nicht auf die Einräumung von Ermessen schließen lässt, sondern seine Anwendung regelmäßig der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 28.8.2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503). ✓

In Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen des § 5 NVerMG bitte ich zunächst um Mitteilung, ob die Klägerin für das fragliche Gebiet Angaben nach § 5 Abs. 1 NVerMG bereits erhalten hat oder ob diese ihr ebenfalls vorenthalten worden sind oder noch werden. Die Ausführungen im Schriftsatz vom 7. Januar 2016, die Aspekte beider Rechtsgrundlagen miteinander verschränken, lassen dies nicht ohne Weiteres erkennen.

Was das rechtssystematische Verhältnis zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 5 NVerMG angeht, spricht viel dafür, dass Absatz 2 im Hinblick auf das höherwertige Schutzgut auf eine Verengung der Bereitstellungsvoraussetzungen gegenüber Absatz 1 abzielt. Das impliziert ein Verständnis des Begriffs des berechtigten Interesses, wonach dieses offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener typischerweise überwiegen muss, damit ein angemessener Ausgleich widerstreitender Grundrechtspositionen gewährleistet ist.

Für das Bestehen eines berechtigten Interesses dürfte es ohne Belang sein, wie die Planungsbehörden das Vorhaben des Anspruchstellers beurteilen und ob es mit in Aufstellung begriffenen Planungen vereinbar wäre. Es ist selbstverständlich, dass Interessenten versuchen dürfen, auf den Verlauf der staatlichen Planungen Einfluss zu nehmen - was gerade im Bereich der Windenergie von allen Seiten typischerweise sehr intensiv geschieht - und sich auch mit dem Abschluss von Pachtverträgen rüsten dürfen, um die Antragsbefugnis für ein nachfolgendes Normenkontrollverfahren zu erlangen (vgl. zu letzterem OVG Lüneburg, Urt. v. 17.6.2013 - 12 KN 80/12 -, DVBl. 2013, 1198). Die Entscheidung über die Bereitstellung von Daten nach § 5 NVerMG darf nicht der Steuerung von Rechtsschutzmöglichkeiten dienstbar gemacht werden.

Der Klägerin kann kaum entgegengehalten werden, dass sie die gewünschten Daten auch auf andere Weise hätte erlangen können, etwa durch Nachfragen vor Ort. Sinn des § 5 NVerMG

ist es nicht, Anfragen an die Katasterverwaltung generell einzudämmen; das gesamte Liegen- schaft- und Kataster-system wird vielmehr bundesweit zunehmend (auch) als Dienstleis- tungsservice verstanden, der die gesammelten Informationen grundsätzlich leicht verfügbar machen soll. Einschränkungen, wie sie etwa § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG enthält, wonach die infor- mationspflichtige Stelle darauf verweisen kann, dass die gewünschten Informationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art verfügbar sind, weist das Niedersächsische Vermessungs- gesetz gerade nicht auf. Es kann deshalb kaum dahin ausgelegt werden, dass eine Bereitstel- lung von Daten nur subsidiär zu Eigenbemühungen des Interessenten in Betracht kommt.

Letztlich dürfte sich dieser Fall damit eher als Routinefall der Entscheidung über die Bereitstel- lung von Eigentumsangaben darstellen. Die Klägerin will wirtschaftlich an den Einkommens- erwerbsmöglichkeiten teilhaben, die mit der planerischen Ausweisung zusätzlicher Vorrang- standorte für Windenergieanlagen im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms ver- bunden sind, das gerade fortgeschrieben wird. Sie hat ihre Potentialanalysen weder ins Blaue hinein noch ohne vernünftiges Maß betrieben; die fraglichen Flächen überdecken sich teilwei- se mit einer für den gegenwärtigen Fortschreibungsentwurf untersuchten Potentialfläche und haben überschaubare Größe. Konkrete gegenläufige Interessen der betroffenen Grundstück- seigentümer sind weder ermittelt noch geltend gemacht worden. Ich stelle anheim, vor diesem Hintergrund nochmals zur Frage des berechtigten Interesses Stellung zu nehmen.

gez. Bremer, VRiOVG

Mit freundlichen Grüßen

Warncke
Justizamtsinspektor

